BEBAUUNGSPLAN NR. 20 I „SANIERUNG INNENSTADT“

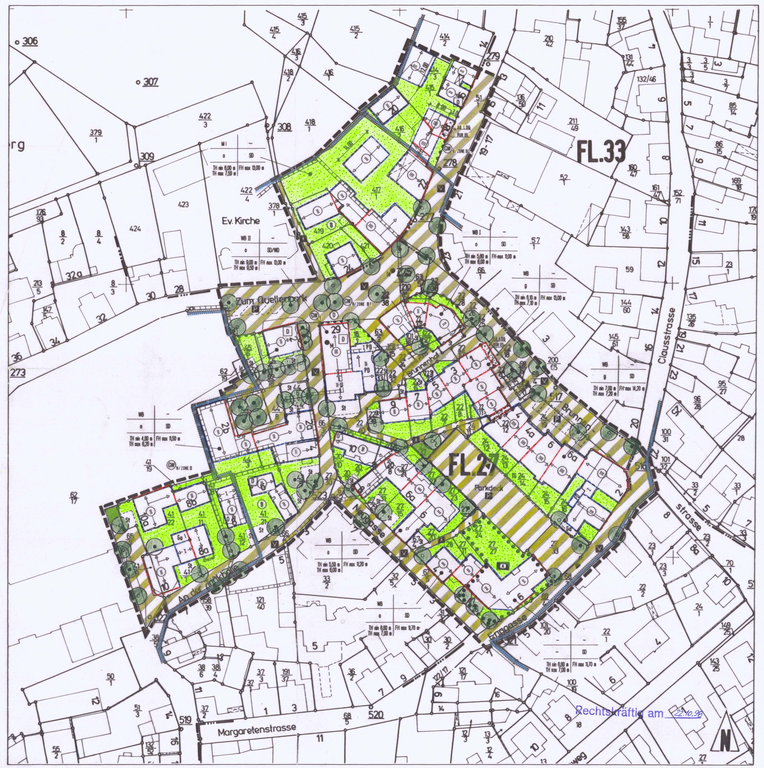

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(BP ABS.1 NR.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- WB — Besonderer Wohngebiete
- M — Mischgebiete

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(BP ABS.1 NR.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- II — Zahl der Vollgeschosse Höchstmass
- II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstmass
- (I) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- Traufhöhe 6,00m / Firsthöhe 7,50m — Traufhöhe als Mindest- und Höchstmass
- Firsthöhe 13,00m — Firsthöhe als Höchstmass

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(BP ABS.1 NR.2 BauGB, §§22 UND 23 BauNVO)

- a — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Bauzeile
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen, Hauptfirstrichtung
- SD — Satteldach
- PD — Pultdach
- FD — Flachdach

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(BS ABS.2 NR.2 UND BP ABS.1 NR.5 UND ABS.6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Alterwohnungen

5. VORKEHRSFLÄCHEN
(BP ABS.1 NR.11 UND ABS.6 BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- ZWECKBESTIMMUNG
- V — Verkehrsberuhigter Bereich (Fussweg u. Fahrbereich, Öffentliches Parken, Öffentliches Verkehrsgrün)
- P — Öffentliche Parkfläche
- I — Fuss- und Radweg öffentlich
- Einfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. GRÜNFLÄCHEN
(BS ABS.2 NR.1 UND ABS.4, BP ABS.1 NR.15 UND ABS.6 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES HOCHWASSERABFLUSSES
(BS ABS.2 NR.1 UND ABS.4, BP ABS.1 NR.16 UND ABS.6 BauGB)

- WSG III — Schutzgebiet für Hoh.- und Mineralwassergewinnung Begrenzung Zone II, B1 und B2
- Schutzgebiet für Trinkwassergewinnung, weitere Schutzzone III A Gkl für den gesamten Gethigsbereich
- Mineralquelle

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(BS ABS.2 NR.10 UND ABS.4, BP ABS.1 NR.20, 25 UND ABS.6 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalt von Bäumen

9. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 172 ABS.1 BauGB, BS ABS.4, BP ABS.6 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (einfache Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- TG — Tiefgarage
- ST — Stellplatz / Carport
- Ga — Garagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen/Durchgänge
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung bzw. Art der baulichen Nutzung
- Anbauten (ein Gebracht)
- Mauer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 Abs.1 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) zuletzt geändert durch Artikel 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) in Verbindung mit dem Maßnahmengesetz i.d.F. vom 28.04.1993 (BGBl. I S.466) und der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466).

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB/ §1 Abs.2+3 BauNVO)

1.1 Im Plangebiet sind gemäß §4a BauNVO besonderen Wohngebiete (WB) und gem. §8 BauNVO Mischgebiete (MI) festgesetzt.

1.1.1 Festsetzungen für die besonderen Wohngebiete

1.1.1.1 Gem. §1 Abs. 5 + 6 BauNVO wird festgesetzt, daß

a) die allgemein zulässigen Nutzungsarten nach §4a Abs.2 Nr.5 Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke im besonderen Wohngebiet unzulässig sind.

b) die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach §4a Abs. 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.1.1.2. Weitere Festsetzungen für die besonderen Wohngebiete

Gem. §1 Abs. / Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß oberhalb des Erdgeschosses, in den Wohngebieten WB I und WB II oberhalb des 2. Geschosses, ausschließlich Wohnungen und Beherbergungsbetriebe im Sinne des §4a Abs. 2 Nr. 1 und 2 zulässig sind.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird im besonderen Wohngebiet aus besonderen städtebaulichen Gründen die Anzahl der Wohneinheiten auf max. 3 je Gebäude festgelegt.

Gem. § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO wird festges